

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für die allgemeinen Wohngebiete im Nahbereich der Bundesautobahn A2 wird zum Schutz vor dem Straßenverkehrslärm passiver Schallschutz festgesetzt.
 - a) Gemäß DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau") ist bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich III ein resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils von 35 dB einzuhalten. Für die straßenabgewandten Hausseiten resultiert höchstens der Lärmpegelbereich II, entsprechend ist hier ein erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils von 30 dB einzuhalten. Gleiches gilt für Häuser, die gesamt im Lärmpegelbereich II liegen.
 - b) Im gesamten Plangebiet gilt, dass Schlafräume und Kinderzimmer, deren Fensteröffnungen ausschließlich zur Bundesautobahn ausgerichtet sind, mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen zu versehen sind.
 - c) Für den Nachweis, dass die tatsächlichen Anforderungen an den baulichen Schallschutz im Einzelfall durch geringere passive Schallschutzmaßnahmen erfüllt werden, ist ein schalltechnischer Einzelnachweis zulässig.
2. Auf den nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksflächen sind von der Straßenbegrenzungslinie, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:
Zulässig sind nur Einfriedungen und Stellplätze.
3.
 - a) Für das allgemeine Wohngebiet (WA) nördlich der Alten Dorfstraße ist sicherzustellen, dass auf den Grundstücken für anfallendes Oberflächenwasser der maximal zulässige Drosselabfluss von 1 l/s als Einleitungsmenge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingehalten wird. Hierzu sind geeignete, ausreichend dimensionierte Regenwasserrückhalteinrichtungen, die je versiegelter Grundstücksfläche von 1 m² ein Speichervolumen von 21 l vorhalten, vorzusehen, wie z. B. oberirdische Mulden, unterirdische Zisternen.
 - b) Für das allgemeine Wohngebiet (WA) südlich der "Alten Dorfstraße" erfolgt keine Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation; anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu sammeln und anschließend geordnet zu versickern. Hierzu sind geeignete, ausreichend dimensionierte Regenwasserrückhalteinrichtungen, die je versiegelter Grundstücksfläche von 1 m² ein Speichervolumen von 70 l und eine versickerungsfähige Fläche von 0,16 m² vorhalten, nachzuweisen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Einzelnachweis zur Dimensionierung der Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen ist zulässig.
 - c) Für das allgemeine Wohngebiet (WA) südlich der "Alten Dorfstraße" ist die Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die geordnete Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf Grundlage von 3 b) nachgewiesen wird.
4.
 - a) Für die Versiegelung der Baugrundstücke sind je Grundstück ein heimischer Laubbaum der Arten Eberesche, Birke, Eiche, Vogelkirsche, Linde oder Esche oder alternativ 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
 - b) Auf den Baugrundstücken sind Nadelgehölze nur als Einzelgehölze zu pflanzen.
5. Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen ist Folgendes zu beachten:
Nr. ①+ ② Für die Breite des Leitungsrechtes ist nur eine Bepflanzung mit Sträuchern vorzunehmen.
Nr. ③ Für die Entwässerungsmulde erfolgt eine geeignete extensive Raseneinsaat.
6. Innerhalb der mit Ö gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Anpflanzungen wie folgt vorzunehmen:
 - a) Innerhalb eines 2,50 m breiten Grünstreifens zu den privaten Grundstücken hin, sind im Abstand von 10 m Bäume 2. Ordnung wie z. B. Hainbuche, Eberesche, Apfeldorn oder Wildbirne mit einem Stammdurchmesser von 16-18 cm zu pflanzen. Unterhalb der Bäume ist eine Extensivraseneinsaat vorzunehmen.
Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige zu ersetzen.
 - b) Angrenzend zum Graben ist ein 2,50 m Unterhaltungsweg als Grasweg anzulegen.
 - c) Am Übergang zur freien Feldflur ist ein Graben mit Sohlschwellen anzulegen auf einer Breite von 2,50 m.
7. Innerhalb der mit P gekennzeichneten privaten Grünfläche sind gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt vorzunehmen:
 - a) Innerhalb der 5 m breiten privaten Grünfläche ist je 3 m² Bepflanzungsfläche mind. ein strauchartiges Gehölz der Arten Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Liguster, Schwarzer Holunder zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
Je 40 m² Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz der Arten Eberesche, Vogelkirsche, Feldahorn oder Hainbuche zu pflanzen.
 - b) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige zu ersetzen.
8. Für den Verlust der 5 Obstbäume südlich der Alten Dorfstraße im Plangebiet ist eine Erstbepflanzung mit 5 Wildobstbäumen, z. B. Prunus avium, Sorbus aucuparia als Hochstamm-Bäume südlich der Alten Dorfstraße östlich des Plangeltungsbereiches in Richtung Uhry an von der Stadt Königslutter festzulegenden Standorten vorzunehmen.
9. Externe Ausgleichsmaßnahme.
Auf dem Flurstück 1/5, Flur 1 in der Gemarkung Rieseberg (Flächenpool) ist auf einer Flächengröße von 1.700 m² eine externe Ausgleichsmaßnahme gem. § 1a (3) BauGB durchzuführen. Die Maßnahme ist gemäß § 135a BauGB den Vorhaben im Geltungsbereich I des Bebauungsplanes zugeordnet.

Innerhalb dieser Fläche gilt Folgendes:

- a) Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist aufzugeben.
- b) Auf der vorhandenen Grünlandesaat wird ein Kalkmagerrasen entwickelt.
- c) Die Fläche ist durch regelmäßige Beweidung vor Verbuschung zu schützen. Im Anschluss an den vorhandenen Wald findet eine Waldrandentwicklung ohne Beweidung statt.
- d) Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

HINWEISE:

Gemäß § 14 (4) NBauO sind Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen wasserdurchlässig herzustellen.

Bei größeren Umbauten sowie Neubauten muss die geplante Entwässerung zum Bauvorhaben mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Königslutter am Elm (ABK) abgestimmt werden. Hierzu ist ein gesonderter Entwässerungsantrag beim ABK einzureichen. Hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser ist dabei die textliche Festsetzung Ziff. 3 zu beachten.